



Aktenzeichen: 4 StRR 099/12

BESCHLUSS

Der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts München hat unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Dr. Dauster sowie der Richter am Oberlandesgericht Gacaoglu und Dr. Koch

in dem Strafverfahren
gegen

W. D. H. **Sch.**

wegen
versuchter Steuerhinterziehung

am 24. Juli 2012

einstimmig

b e s c h l o s s e n :

- I. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 20. Oktober 2011 wird als unbegründet verworfen.

- II. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

G r ü n d e :

Die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revision hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Senat nimmt Bezug auf die in jeder Hinsicht zutreffende und auf alle rechtlichen Fragestellungen eingehende Stellungnahme der Staatsanwaltschaft bei dem Revisionsgericht vom 26. April 2012 (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Erwiderung des Angeklagten vom 4.6.2012 auf diese Stellungnahme der Staatsanwaltschaft bei dem Revisionsgericht erschöpft sich weitestgehend in der Wiederholung der Argumente, die schon der Revisionsbegründung zu entnehmen sind, und gibt daher keine Veranlassung zu einer abweichenden Sichtweise.

Der Senat merkt ergänzend an, dass es mit Blick auf die für die Strafbarkeit des Angeklagten ausschlaggebende Rechtsfrage nach der Anwendbarkeit des § 370 Abs. 1 Nr. AO auf unrichtige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen gegenüber dem Finanzgericht der Rechtsauffassung der Vorinstanzen folgt.

1. § 11 Abs. 1 Nr. 7 StGB gilt nach der klaren Anordnung des § 369 Abs. 2 AO für die in § 370 Abs. 1 und 2 AO unter Strafe gestellte versuchte Steuerhinterziehung. Bei der den Begriff der „Behörde“ definierenden Bestimmung des § 6 Abs. 1 AO handelt es sich um keine gegenüber § 11 Abs. 1 Nr. 7 StGB vorran-

gige Norm, da sie außerhalb der von § 369 Abs. 2 AO für spezieller erklärten Strafvorschriften der Steuergesetze (§§ 369 ff. AO) steht und deshalb die im allgemeinen Strafrecht geltenden Rechtsgrundsätze nicht verdrängt (vgl. Jäger in Klein, Abgabenordnung, 11. Auflage, § 369 AO Rdn. 10).

2. Adressat einer unrichtigen Angabe über steuerlich erhebliche Tatsachen kann somit auch ein Finanzgericht sein, wenn es im Rahmen einer auf die Aufhebung eines Bescheides zur Einkommenssteuer abzielenden Klage steuererhebliche Feststellungen und Entscheidungen wie eine Finanzbehörde zu treffen hat (s. Hübschmann/Hepp/Spitaler, Abgabenordnung-Finanzgerichtsordnung, § 370 Rdn. 90).
3. Der Angeklagte konnte sich somit gemäß § 370 Abs. 1 und 2 AO wegen versuchter Steuerhinterziehung strafbar machen, als er mit Schreiben vom 27.4.2009 seine Klage gegenüber dem Finanzgericht München wahrheitswidrig dahingehend begründete, dass die den Änderungsbescheiden zur Einkommenssteuer für die Jahre 1993-1998 zugrundeliegende Tatsache eines Getrenntlebens von seiner Ehefrau unzutreffend sei und diese Bescheide daher aufzuheben seien.
4. Obwohl der Angeklagte die Klagen zum Finanzgericht München zurücknahm, ist er nicht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 StGB strafbefreiend vom Steuerhinterziehungsversuch zurückgetreten. Denn im Zeitpunkt der Rücknahme der Klagen am 17.3.2011 im Hauptverhandlungstermin vor dem Amtsgericht München im Rahmen dieses Strafverfahrens war der Versuch fehlgeschlagen. Spätestens nach rechtskräftigem Abschluss des Steuerstrafverfahrens vor dem Landgericht Landshut (Aktenzeichen: 3 KLS 56 Js 6457/06 Urteil vom 7.8.2007 – rechtskräftig seit 5.3.2008) standen sämtliche steuerrechtlich erheblichen Tatsachen für die hier verfahrensgegenständlichen Nachbesteuerungen fest. Die Klagen zum Finanzgericht München hätten zu einem Erfolg nicht mehr führen können (vgl. BGH 5 StR 548/03 Urteil vom 5.5.2004 Rdn. 23). Zudem kann dem Inbegriff der Urteilsgründe entnommen werden, dass es auch an der Frei-

willigkeit des Rücktritts mangelte, weil es sich aufdrängt, dass die Rücknahme der Klagen im laufenden Strafverfahren nur aufgrund der Erkenntnis des Angeklagten über die Sinnlosigkeit, an der weiteren Tatausführung festzuhalten, erfolgte. Die Strafkammer hat diese Umstände im Übrigen bei der Strafzumessung mildernd berücksichtigt. Das folgt zum einen daraus, dass trotz der einschlägigen steuerstrafrechtlichen Vorverurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr vier Monaten auf Bewährung vorliegend auf eine Geldstrafe erkannt worden ist. Zum anderen ergibt sich die Milderung daraus, dass die Strafkammer die Tat des Angeklagten nahe am untauglichen Versuch (§ 23 Abs. 3 StGB) gesehen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Dr. Dauster

Gacaoglu

Dr. Koch

Leitsatz

- 1. Bei der den Begriff der „Behörde“ definierenden Bestimmung des § 6 Abs. 1 AO handelt es sich um keine gegenüber § 11 Abs. 1 Nr. 7 StGB vorrangige Norm, da sie außerhalb der von § 369 Abs. 2 AO für spezieller erklärten Strafvorschriften der Steuergesetze (§§ 369ff. AO) steht und deshalb die im allgemeinen Strafrecht geltenden Rechtsgrundsätze nicht verdrängt.**

- 2. Adressat einer unrichtigen Angabe über steuerlich erhebliche Tatsachen kann somit auch ein Finanzgericht sein, wenn es im Rahmen einer auf die Aufhebung eines Bescheides zur Einkommenssteuer abzielenden Klage steuererhebliche Feststellungen und Entscheidungen wie eine Finanzbehörde zu treffen hat.**

**OLG München, 4. Strafsenat
Beschluss vom 24 . Juli 2012
4St RR 099/12**